

RS OGH 1992/9/29 4Ob60/90, 4Ob57/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1992

Norm

MedienG §26

UWG §1 D1a

Rechtssatz

Unentgeltliche redaktionell gestaltete Anzeigen oder unbezahlte Werbung in Gestalt redaktioneller Berichterstattung können nur dann eine Täuschung des Publikums über ihren wahren Charakter als Werbung bewirken, wenn sie bei flüchtiger Betrachtung wie Beiträge des redaktionellen Teils erscheinen. So wie die Leser über das Vorliegen einer entgeltlichen Werbemitteilung nicht getäuscht werden können, wenn diese trotz fehlender Kennzeichnung nach Art und Aufmachung schon bei flüchtiger Betrachtung als solche erkennbar ist, kann das Publikum auch über den Werbecharakter einer - wenngleich in Wahrheit redaktionellen - Mitteilung nicht irregeführt werden, wenn diese bei flüchtiger Betrachtung zufolge ihrer Anordnung und Gestaltung wie ein Inserat oder eine sonstige Wirtschaftswerbung erscheint.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 60/90
Entscheidungstext OGH 29.09.1992 4 Ob 60/90
Veröff: ÖBI 1992,205 = MR 1992,255 (Korn)
- 4 Ob 57/93
Entscheidungstext OGH 08.06.1993 4 Ob 57/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0067609

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at